



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule Niederrhein			
Ggf. Standort	Mönchengladbach			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Kulturpädagogik und Kulturmanagement			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am	22.09.2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	28 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	28 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	20 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	26.05.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Niederrhein ist eine Hochschule für angewandte Wissenschaften mit Standorten in Krefeld und Mönchengladbach. Etwa 14.000 Studierende studieren in über 50 Bachelor und in mehr als 20 Masterstudiengängen. Die Hochschule umfasst zehn Fachbereiche aus den Ingenieur-, Natur-, Sozial-, Wirtschafts- und Designwissenschaften. Der Fachbereich Sozialwesen am Standort Mönchengladbach wurde mit Gründung der Hochschule Niederrhein 1971 eingerichtet.

Der von der Hochschule Niederrhein, Fachbereich Sozialwesen, angebotene Studiengang „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ (Master of Arts) ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Der Masterstudiengang wurde erstmalig im Sommersemester 2008 angeboten. Die Hochschule intendiert mit dem Studiengang den vertiefenden Kenntniserwerb der Studierenden im kultur-, medien- und sozialwissenschaftlichen sowie bildungswissenschaftlichen Bereich und berücksichtigt gleichermaßen die Anwendungsorientierung in Bildung, Kulturvermittlung und Kulturmanagement.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 1.005 Stunden Präsenzstudium, 200 Stunden Praktikum und 2.395 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Für den Masterstudiengang wird ein Semesterbeitrag erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gespräche bei der virtuellen Begehung wurden in einem offenen und konstruktiven Diskussionsklima geführt und waren von einem wertschätzenden Umgang geprägt, sodass Fragen sowohl von Seiten der Gutachtenden als auch von Seiten der Hochschule angesprochen und geklärt wurden.

Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen die Unterstützung des Studiengangs durch die Hochschulleitung, eine engagierte Studiengangsleitung sowie eine enge Zusammenarbeit und Wertschätzung der Lehrenden am Standort in Mönchengladbach wahr. Auch die gute Kooperation der Studiengangsleitung und der Lehrenden mit den Studierenden wird von den Gutachtenden positiv beurteilt. Die Studierenden hoben die enge und intensive Betreuung durch die Lehrenden hervor.

Absolvierende sind aus Sicht des Gutachtergremiums gut auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorbereitet und sind nach den Angaben der Hochschule bisher in vielfältigen Positionen untergekommen. Das Curriculum des Masterstudiengangs ist gut durchdacht und hat sich bewährt.

Die Gutachterinnen und Gutachter unterstreichen die Wichtigkeit der Forschungsaktivierung und die Promotionsmöglichkeiten für Masterstudierende. Die Hochschule hat bereits verschiedene

Programme aufgelegt, u.a. werden Promotionsstipendien aus eigenen Mitteln finanziert. Das Gutachtergremium würdigt, dass der Fachbereich Sozialwesen Kooperationspartner des Graduierteninstituts (GI) NRW ist. Das GI NRW fördert Absolventinnen und Absolventen, im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Fachbereich und einer Universität zu promovieren. Die Gutachtenden regen an, die Promotionsmöglichkeiten für Studierende stärker herauszuarbeiten.

Die Gutachterinnen und Gutachter diskutieren mit der Hochschule die heterogene Studiengruppe zu Beginn des Studiums. Die Hochschule erläutert die verschiedenen Maßnahmen, bspw. die ausführlichen Einführungswochen, Tutorien und Projektarbeit in Kleingruppen. Die Gutachtenden kommen zu dem Ergebnis, dass die Programmverantwortlichen und Lehrenden konstruktiv und gewinnbringend für die Studierenden mit der heterogenen Studiengruppe umgehen.

Das Gutachtergremium diskutiert mit den Verantwortlichen die Modulbezeichnungen der drei Module Kulturmanagement I – III. Um die Inhalte der einzelnen Module stärker zu verdeutlichen, regen die Gutachterinnen und Gutachter an, die Modulbezeichnungen entsprechend ihrer Inhalte zu ergänzen.

Änderungen und Weiterentwicklungen sind gut beschrieben und nachvollziehbar begründet. Die Empfehlung aus der letzten Akkreditierung, mehr Rückzugsorte und Lernräume für die Studierenden zur Verfügung zu stellen, wurde hervorragend umgesetzt. Zudem werden die Wünsche und Anregungen der Masterstudierenden im Studiengang nach Möglichkeit berücksichtigt.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs.....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	10
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	16
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	17
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	18
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ..	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3 Begutachtungsverfahren	19
3.1 Allgemeine Hinweise	19
3.2 Rechtliche Grundlagen	19
3.3 Gutachtergruppe	19
4 Datenblatt	20
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	20
4.2 Daten zur Akkreditierung	20
5 Glossar	21
Anhang	22

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung [Text]

Der konsekutive Masterstudiengang „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen (§ 5 Abs. 5 Prüfungsordnung). Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen sind im konsekutiven Modell der Erwerb von 300 CP strukturell angelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Im Modul Nr. 14 „Masterthesis“ (24 CP) ist das Verfassen der Masterarbeit vorgesehen, mit der die Absolvierenden die Fähigkeit nachweisen, selbständig eine kulturpädagogische und/oder kulturmanagementbezogene Fragestellung wissenschaftlich zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit umfasst 22 CP, auf das Kolloquium entfallen zwei CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ sind gemäß § 3 der Prüfungsordnung:

1. Der Nachweis eines mindestens mit der Note gut (2,5) abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem fachlich einschlägigen Studiengang, der in den Fächern „Kulturpädagogik“, „Kulturtheorie“ oder „Medienkompetenz“ einen Wert

¹ Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Studienakkreditierungsverordnung NRW – StudakVO) vom 25. Januar 2018.

von mindestens 12 Kreditpunkten nach dem Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS) aufweist.

2. Abweichend von Punkt 1 können auch solche Studienbewerber zum Studium zugelassen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem fachlich verwandten Studiengang absolviert haben, der in den Fächern „Erziehungswissenschaft“, „Pädagogik“ oder „Bildung“ einen Wert von mindestens 12 Kreditpunkten nach dem Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS) aufweist, sofern sie zusätzlich nachweisen, 400 Stunden qualifizierter Praxistätigkeit in relevanten Arbeitsfeldern der Kulturpädagogik oder Kulturarbeit in einschlägigen kulturpädagogischen oder kulturellen Einrichtungen geleistet zu haben.

Ist die Zugangsvoraussetzung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben worden, ist der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen erforderlich. Die dafür möglichen Zertifikate sind in § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung genannt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie das dem Abschluss zugrunde liegende Studium ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 14 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden sechs CP, neun CP, zwölf CP oder 24 CP (Masterarbeit) vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 9 Abs. 9 der Prüfungsordnung für die Abschlussnote festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Im Modul 14 werden für die Masterarbeit 24 CP vergeben. Die Masterarbeit selbst ist dabei mit einem Workload im Umfang von 22 CP berechnet und das Kolloquium mit zwei CP. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 5 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.005 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 200 Stunden auf Praxis und 2.395 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Unter Einbeziehung des Erststudiums werden entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen strukturell 300 CP mit dem Abschluss des Masterstudiums erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung des Studiengangs finden die Gutachtenden einen etablierten Studiengang vor, der nachhaltig qualitätsgesichert ist. Das Studiengangskonzept ist in seiner Grundstruktur und Inhalten stimmig und schlüssig aufgebaut. Die Hochschule hat die Weiterentwicklung des Studiengangs im letzten Akkreditierungszeitraum dokumentiert. Insbesondere wurde durch Umstrukturierungen der Bereich des Kulturmanagements gestärkt und damit den Evaluationsergebnissen Rechnung getragen. Ziel war eine gleichmäßigere Fokussierung auf die beiden Säulen des Masterstudiengangs Kulturpädagogik und Kulturmanagement. Die Gutachtenden würdigen die Weiterentwicklungen des Masterstudiengangs empfehlen jedoch die Verknüpfung der beiden Säulen Kulturpädagogik und Kulturmanagement auf Ebene der Modulbeschreibungen besser darzustellen. Die Personalsituation im Studiengang wird von der Gutachtendengruppe als gut bewertet.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der konsekutive Masterstudiengang „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ hat das Ziel, die Studierenden zu höher qualifizierten Tätigkeiten in einem breiten Spektrum an Tätigkeitsfeldern – von der akademischen Laufbahn über Leitungsfunktionen in öffentlichen Einrichtungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen bis hin zur Selbstständigkeit – zu befähigen.

Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, die gesellschaftlichen und kulturellen Prozesse vertieft zu beobachten und zu analysieren, um die vielschichtigen kulturellen und bildungspolitischen Herausforderungen professionell mitgestalten zu können. Hierzu sollen und können die Besonderheiten und Eigendynamiken spezifischer Zielgruppen, ihrer Alltagsmilieus und kulturellen Produktionsformen erforscht werden, um erweiternde und aktivierende kulturpädagogische Konzepte zu entwickeln, zu erproben und zu evaluieren. Im Bereich des Projekt- und Kulturmanagements können die Absolvierenden die rechtlichen Rahmenbedingungen und die rechtliche Gestaltung mit wirtschaftlichem Denken und gleichfalls kulturellem Anspruch verbinden. Absolvierende verfügen über ein vertieftes und erweitertes Wissen in den genannten Bereichen und besitzen die Kompetenz, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und selbstständig bzw. autonom Projekte durchzuführen.

Laut Antragsteller ermöglicht das Studienkonzept vielseitige Profilbildungen, die den Einstieg in das Arbeitsleben eröffnen. Pädagogische und vermittelnde Qualifikationen sowie Managementqualifikationen ermöglichen es den Absolvierenden in verschiedenen Bildungs- und Vermittlungsbereichen sowie in organisatorischen und planerischen Stellen des Kulturmarktes tätig zu werden. Daneben bietet die kultur- und medienbezogene Orientierung des Studiengangs solchen Studierenden, die individuell eine spezifische künstlerische Neigung oder Ausrichtung entwickelt haben, die Möglichkeit – beispielsweise in den Genres „Theater“, oder „Musik“ – sich in Verbindung von Fachexpertise und vielschichtigen Managementkompetenzen als Experte zu profilieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um einen bewährten Studiengang der nach Einschätzung der Gutachtenden gut durchdacht ist. Er ist aus dem Sozialwesen hervorgegangen und erhält dadurch seine Prägung. Der Masterstudiengang vermittelt vertiefende Kenntnisse in kultur-, medien-, und sozialwissenschaftlichen sowie in bildungswissenschaftlichen Bereichen. Es ist dabei nicht auf eine einzelne Kultursparte fokussiert.

Nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Aus Sicht der Gutachtenden werden diverse Ansätze quantitativer und qualitativer Forschung vermittelt und angewandt. Die Hochschule gibt an, dass der Persönlichkeitsbildung im Studiengang eine explizite Bedeutung zukommt. Beispielsweise lernen die Studierenden im Modul 1 unter anderem gesellschaftliche und ethische Bezüge in jeweiligen Kontexten zu analysieren. Im Modul 2 werden explizit die politische Kultur und politische Partizipationsprozesse erforscht und reflexiv erläutert. „Cultural Governance“ als kulturpolitisches Leitbild wird vorgestellt und analysiert. Auch in Modul 6 und in Modul 10 ist die Persönlichkeitsentwicklung implizit Bestandteil. Absolvierende verfügen über Analysekompetenz hinsichtlich der gesellschaftlichen, bildungsbezogenen und ethischen Bezüge im jeweiligen kulturellen Kontext.

Vor Ort thematisieren die Gutachtenden die heterogene Studiengruppe zu Beginn des Masterstudiengangs. Die Studierenden erfahren diese heterogene Gruppe als bereichernd. Zum Umgang mit den vielfältigen Vorerfahrungen und den Vor-Qualifikationen der Studierenden führt die Hochschule die ausführlichen Einführungswochen, Tutorien sowie Projektarbeiten in Kleingruppen an, in denen die Studierenden bewusst gemischt werden. In den Einführungswochen wird die Basis im Bereich der pädagogischen Vermittlungskompetenz gelegt, wissenschaftliches Arbeiten sowie die Grundlagen des Kulturmanagements sind weitere Themen. Tutoren begleiten die Studierenden in diesem Prozess intensiv und der Hintergrund jedes Einzelnen wird berücksichtigt. Die Gutachtenden kommen zu dem Ergebnis, dass die Programmverantwortlichen und Lehrenden konstruktiv und gewinnbringend für die Studierenden mit der heterogenen Studiengruppe umgehen.

Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang sind 14 Module vorgesehen: 1. Kulturdiskurse (9 CP), 2. Politik/Kultur und politische Kultur (6 CP), 3-5. Kulturmanagement I – III (je 6 CP), 6. Mediendiskurse (12 CP), 7. Handlungsformen der Kulturpädagogik (9 CP), 8. Adressat*innenforschung in kulturellen Kontexten (6

CP), 9. Durchführung von Kulturprojekten (6 CP), 10. Handlungsformen der Kulturvermittlung (12 CP), 11. Prozesse in der Migrationsgesellschaft: gesellschaftliche Teilhabe und Partizipation (6 CP), 12 + 13. Recht I + II (je 6 CP), 14. Masterthesis mit Kolloquium (22 + 2 CP).

Die Konzeption des Masterstudiengangs orientiert sich eng an aktuellen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen. Drei inhaltliche Bereiche werden benannt: „Kultur- und bildungspolitische Strategien und Diskurse“, „Kulturpädagogische Konzeptentwicklung“ und „Kultur- und Projektmanagement“. Dabei ist die Studienstruktur so aufgebaut, dass die Vertiefungen der einzelnen Themenbereiche, das methodische Wissen und die handlungsorientierten Module aufeinander aufbauen und miteinander verzahnt sind. Darüber hinaus bezieht das Studium die Anforderungen der Praxis mit ein: Das Modul 8 ermöglicht den Studierenden die Belange, Bedürfnisse und Wünsche traditioneller und potentieller Akteure und Besucher in der Praxis kennenzulernen und befähigt sie somit verschiedene zielgruppenrelevante kulturpädagogische, vermittelnde und zukunftsorientierte Aktivitäten für die Praxis zu entwickeln. Die exemplarische Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung eines lokalen/regionalen Kulturprojektes erfolgt im Rahmen von Modul 9. In Modul 10 werden die Studierenden befähigt, die theoretischen und praktischen Grundlagen von Handlungskonzepten und deren Vermittlungsformen in kulturpädagogischen und kulturvermittelnden/-präsentierenden Feldern zu vertiefen. Für das Hospitieren und Mitgestalten in der Praxis sind insgesamt 200 Stunden vorgesehen. Forschungsfragen sind in den Modulen 1, 4 und 8 verankert.

Im Masterstudiengang finden verschiedenste Lernformate Anwendung, bspw. Vorlesungen, seminaristische Lehrvorträge, Seminare, Übungen sowie verschiedene Projektarbeiten mit Praxisfeld- und Forschungsbezug.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden handelt es sich um einen gut etablierten Masterstudiengang, der sich sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule Niederrhein einfügt. Die am Studiengang vorgenommenen Änderungen sind im „Zusammenfassenden Bericht“ ausführlich erläutert und für die Gutachterinnen und Gutachter nachvollziehbar. Beispielsweise ist der Bereich des Rechts erweitert worden, um den Entwicklungen in den einzelnen Sektoren der Kulturarbeit Rechnung zu tragen.

Die Gutachtenden diskutieren mit der Hochschule die Bezeichnungen der Module Kulturmanagement I – III. Die Hochschule erläutert, dass die Begrifflichkeit des Managements für die Zielgruppe des Studiengangs substantiell ist. Sie führt aus, dass Kulturmanagement I zentrale Bereiche und Instrumente des Kulturmarketings beinhaltet, Kulturmanagement II fokussiert stärker auf Managementthemen und die Inhalte des Kulturmanagements III berücksichtigen das Kostenmanagement und Controlling. Die Gutachterinnen und Gutachter können die Ausführungen bzgl. der Titel der Modulbeschreibungen von Seiten der Hochschule nachvollziehen, regen dennoch aus Transparenzgründen an, die Modulbezeichnungen entsprechend ihrer Inhalte zu ergänzen.

Weiterhin wird die didaktische Vernetzung der beiden Säulen des Masterstudiengangs Kulturmanagement und Kulturpädagogik diskutiert. Die Hochschule erläutert für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass diese beiden Säulen nicht getrennt voneinander gelehrt werden sondern dass sie in den einzelnen Modulen inhaltlich verschränkt sind. Die Hochschule führt Modul 9 „Durchführung von Kulturprojekten“ als exemplarisches Beispiel für diese Vernetzung an. In diesem Modul wird ein Kulturprojekt beispielhaft geplant, organisiert, durchgeführt und ausgewertet. Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse in den Bereichen Projektarbeit und Projektmanagement und bauen ihre Kompetenzen in der Planung und Umsetzung kulturpädagogischer und kulturbezogener Vorhaben aus. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen die Vernetzung der beiden Säulen auf Modulebene stärker herauszuarbeiten, um deutlich zu machen, dass die beiden Bereiche Kulturpädagogik und Kulturmanagement nicht getrennt voneinander behandelt werden.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Praxis sinnvoll in den Studiengang integriert. In drei verschiedenen Modulen ist die Sammlung von Praxisphasen vorgesehen. Die Studierenden suchen ihren Praxispartner selbständig, was aufgrund der guten regionalen Vernetzung der Hochschule zu kulturellen Einrichtungen, die in einigen Projekten eingebunden sind, gut gelingt. Dies wird auch im Gespräch mit den Studierenden gestützt. In allen drei Modulen, die Praxisprojekte beinhalten, werden die Studierenden von hauptamtlich Lehrenden begleitet und angeleitet.

Ein weiterer Diskussionspunkt vor Ort stellt der Promotionszugang für Absolvierende des Masterstudiengangs dar. Bezogen auf die Forschungsaktivierung und die Promotionsmöglichkeit erläutert die Hochschule, dass sie eine Förderung aus eigenen Mitteln aufgebaut hat. Promotionsstipendien werden angeboten, diese beliefen sich auf eine Anzahl von 13 im letzten Jahr. Neben den Stipendien werden noch andere Maßnahmen durchgeführt, um eine Forschungsaktivierung zu erhalten. Das Gutachtergremium würdigt, dass der Fachbereich Sozialwesen Kooperationspartner des Graduierteninstituts (GI) NRW ist. Das GI NRW fördert Absolventinnen und Absolventen, im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Fachbereich und einer Universität zu promovieren. Nach Aussage der Hochschule strebt allerdings nur eine Minderheit im Studiengang die Promotion an. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen bereits während des Studiums die Promotionsmöglichkeiten stärker herauszuarbeiten und die Möglichkeit einer weiteren wissenschaftlichen Karriere nach Abschluss des Masterstudiengangs aufzuzeigen.

Nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Anforderungen der Praxis sind nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter in den Modulen 8, 9 und 10 berücksichtigt. Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulbezeichnungen Kulturmanagement I – III sind entsprechend ihrer Inhalte zu ergänzen.
- Die Vernetzung der beiden Säulen Kulturpädagogik und Kulturmanagement sollte auf Modulebene stärker herausgearbeitet werden.
- Die Promotionsmöglichkeiten sollten für Studierende stärker herausgearbeitet werden, um die Möglichkeit einer weiteren wissenschaftlichen Karriere nach Abschluss des Masterstudiengangs aufzuzeigen.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein verfügt über internationale Erasmus- und andere Kooperationspartner. Das vierte Semester bietet sich laut Hochschule als Mobilitätsfenster an. Interessierte Studierende werden durch das Auslandsreferat mit einer Auslandsbeauftragten und einer Auslandstutorin bei Fragen rund um das Auslandssemester und der Finanzierung unterstützt.

Die Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen im Rahmen der Lissabon-Konvention sind in § 8 der Prüfungsordnung bzw. § 2 der Anerkennungsordnung geregelt. Regelungen zur

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten finden sich in der Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter sind der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Zu nennen sind Hochschulkooperationen sowie umfangreiche Beratungsangebote. Im Gespräch mit den Studierenden wird diese Aussage gestützt. Gleichwohl geben sie an, dass die Mobilität in ihrem Studienjahrgang gering ist, da die Studierenden die Gruppendynamik in den einzelnen Kohorten nicht missen wollen.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist die Anerkennung von an anderen Studiengängen erbrachten Leistungen in den entsprechenden Ordnungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht, aus der die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang erbracht werden, hervorgeht. Der Anteil der hauptamtlich bzw. professoral erbrachten Lehre liegt im Studiengang bei 91,0 % (61 SWS). Im Studiengang lehren 14 hauptamtliche Professorinnen und Professoren. Darüber hinaus sind zwei Lehrbeauftragte mit einem Umfang von sechs SWS, das entspricht einem Anteil von 9 % der Lehre, in den Studiengang eingebunden. Bei 98 eingeschriebenen Studierenden ergibt sich ein Betreuungsschlüssel von 1:8, so die Hochschule.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen der hauptamtlich Lehrenden gehen die Denomination/Stellenbeschreibung der Professorinnen und Professoren sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor. Die Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung sind beschrieben.

Für die (hochschuldidaktische) Weiterbildung der hauptamtlich Lehrenden steht das landesweite Netzwerk für hochschuldidaktische Weiterbildung zur Verfügung. Weiterhin erfolgt die regelmäßige Teilnahme der Lehrenden an Fachtagungen und Symposien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter ist für die Lehre im Masterstudiengang „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Professuren mit spezifischen Denominationen, bspw. „Medienkommunikation“, „Kunst- und Kulturvermittlung“, „Theorie und mediale Praxis der Kulturpädagogik“, „Politische und kulturelle Bildung“ sowie „Kulturarbeit/Kulturmanagement“ werden vorgehalten. Im Einklang mit gesellschaftlichen Entwicklungen konnte zum Wintersemester 19/20 eine neue Professur mit der Denomination „Migrationspädagogik“ eingerichtet und eine Professorin berufen werden.

Die Studierenden berichten vom hohen Engagement der Lehrenden. Das Gutachtergremium würdigt, dass die Lehre überwiegend durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

durchgeführt wird. Maßnahmen der Personalqualifizierung schätzen sie gleichermaßen als gegeben ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Fachbereich Sozialwesen verfügt über 4,5 nichtwissenschaftliche Mitarbeitendenstellen, die bei administrativen bzw. organisatorischen Aufgaben unterstützen und technischen Support liefern. Die Praxiskoordination erfolgt vor allem durch die Beauftragte des Prüfungsausschusses, die Praxissemester tutorin und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin. Eine Mediendidaktikerin (50 % Stelle) bietet beispielsweise mediendidaktische Beratung für Lehrende im Rahmen des Projekts „digitaLe – Raum für digitale Lehre“.

Der Fachbereich Sozialwesen verfügt über einen Hörsaal (391 Plätze), diverse Seminarräume von 20 – 80 Plätzen, zwei EDV-Labore, zwei Besprechungsräume, vier Übungsräume und einen Theatersaal. Darüber hinaus können ein Medienzentrum mit spezifischen Softwareprogrammen und eine Werkstatt für Theateraufführungen genutzt werden. Lernlandschaften mit Medienausstattung für die Studierenden aller Fachbereiche am Campus Mönchengladbach befinden sich im X-Gebäude und in der Bibliothek. Bei Bedarf können auch freie Räume anderer Fachbereiche über das Raumverwaltungsprogramm (LSF) angefragt und genutzt werden. Neben dem fachbereichseigenen Medienzentrum, das mit hochwertigen Geräten zur Bildbearbeitung, zum Erstellen von Filmprodukten und Videos ausgestattet ist, zählen zum Fachbereich zwei weitere PC-Seminarräume.

Die Hochschule Niederrhein unterhält drei Bibliotheken, wovon eine sich in Mönchengladbach befindet. Die Bibliothek verfügt über insgesamt 200.000 Bände – davon 100.00 in Mönchengladbach. Der Aufbau des Bestands erfolgt bedarfsgerecht zum einen durch das Lehrpersonal zum anderen werden auch Anschaffungswünsche der Studierenden berücksichtigt. Für diese steht der Bibliothek ein zentral verwalteter Etat zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die Bibliothek auch den Zugriff auf elektronische Daten- und Informationsbestände im Internet (bspw. internationale Bibliotheksbestände, elektronische Zeitschriften, digitale Volltexte und fachspezifische Datenbanken).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Empfehlung aus der letzten Akkreditierung, Rückzugsräume und Lernorte für Studierende zur Verfügung zu stellen, umgesetzt wurde. Die Studierenden zeigen sich begeistert von dem Angebot an Räumen. Sie merken an, dass sie bei Bedarf Räume reservieren können, so dass das Arbeiten in Gruppen erheblich erleichtert wird. Die Öffnungszeiten im X-Gebäude sind aus ihrer Sicht lang, so dass ein gutes, unkompliziertes und flexibles Arbeiten möglich ist.

Die Bibliothek auf dem Campus in Mönchengladbach ist von montags bis freitags von 8 Uhr bis 22 Uhr geöffnet und an Samstagen von 8 Uhr bis 17 Uhr. Die Studierenden zeigen sich ausgesprochen zufrieden mit dem Service der Bibliothek und heben hervor, dass die Bibliothek sehr kooperativ bei Bücherwünschen ist.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in §§15 der Prüfungsordnung definiert und in Anlage I zur Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch pro Modul festgelegt. Im Studiengang sind Prüfungen in schriftlicher und mündlicher Form, als Studien-, Projekt- oder Hausarbeit, als Portfolioarbeit, als Testat, als Prüfung im Antwortwahlverfahren sowie als Referat möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses.

Umfang und Dauer (Bandbreite) der jeweiligen Prüfungsart werden im Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung angegeben. Über die zeitliche Lage der Prüfungen gibt der Prüfungs- und Studienplan Auskunft. Bei vier Modulen ist neben einem Testat noch eine zusätzliche Prüfung vorgesehen.

Die Hochschule erläutert im Selbstbericht die kompetenzorientierte Ausrichtung des Prüfungssystems. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die für das betreffende Modul angeboten werden. Testate können unbegrenzt wiederholt werden, studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter diskutieren vor Ort die Verwendung von unbenoteten Testaten zusätzlich zu einer Prüfung in vier Modulen. Die Hochschule erläutert vor Ort und in den „Ergänzenden Angaben zum Akkreditierungsantrag“ für die Gutachtenden nachvollziehbar sowohl aus didaktischer als auch aus prüfungsorganisatorischer Sicht die Verwendung von Testaten. Beispielsweise reduziert sich durch diese Vorgehensweise der Prüfungsaufwand durch umfangreiche Klausuren gerade am Ende des Semesters. Die Prüfungsbelastung wird dadurch zeitlich entzerrt. Das Gutachtergremium kann den Ausführungen der Hochschule bezogen auf das Prüfungssystem folgen, v.a. da auch von Seiten der Studierenden die Prüfungsbelastung nicht moniert wurde und sieht keinen Handlungsbedarf.

Die Gutachtenden kommen insgesamt zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Verteilung der Module über die Semester, die Prüfungsform pro Modul und der vorgesehene Workload hervorgehen. Das Curriculum des Vollzeitstudiengangs sieht vor, dass alle Module außer den Modulen 4, 10 und 12 binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Die Module 4, 10 und 12 sind innerhalb von zwei Semestern abzuschließen. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Für die Beratung und Betreuung der Studierenden ist die Zentrale Studienberatung der Hochschule Niederrhein zuständig. Während des Studiums bieten darüber hinaus alle Lehrenden des Fachbereichs wöchentlich mindestens eine Sprechstunde sowie die Beantwortung von Fragen via E-Mail für die Studierenden an. Eine psychosoziale Beratungsstelle bietet Hilfe bei studienbedingten oder persönlichen Problemen. Eine Studienverlaufsberatung bietet die Möglichkeit Fragen und Probleme rund um den eigenen Studienverlauf zu klären.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die familiäre Atmosphäre an der Hochschule Niederrhein am Standort Mönchengladbach und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Eine hohe Zufriedenheit mit dem Studiengang wird ersichtlich.

Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Dies wird auch durch die Auswertung der Evaluationsergebnisse im „Zusammenfassenden Bericht“ belegt. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters bzw. innerhalb eines Studienjahres erreicht werden. Die Prüfungsdichte und –organisation halten die Gutachtenden für einen konsekutiven Masterstudiengang als angemessen.

Die Hochschule gibt an, dass die inhaltliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen durch regelmäßige Absprachen und Konferenzen der Lehrenden sichergestellt wird und die zeitliche Überschneidungsfreiheit durch das Fachbereichsmanagement gewährleistet ist. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: das Curriculum ist nach Angaben der Hochschule so konzipiert, dass stets aktuelle Entwicklungen aufgegriffen, analysiert und perspektivisch bearbeitet werden. Rückmeldungen der Studierenden werden insbesondere durch die Lehrenden in Projekt- und forschungsbezogenen Modulen direkt aufgenommen und in die „Seminararbeit“ integriert. Die Rückmeldungen der Studierenden über die Lehrevaluationen fließen in alle Module ein.

Modulhandbücher werden unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses und nationaler bzw. internationaler Entwicklungen durch die Modulverantwortlichen vorgenommen. Bei der Beteiligung mehrerer Lehrender in einem Modul finden in regelmäßigen Abständen Modulkonferenzen statt, in denen die Lehrenden die Änderungen abstimmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule führt aus, dass die Inhalte des Masterstudiengangs eine Konzeption erforderlich machen, die sich eng sowohl an aktuellen wissenschaftlichen als auch gesellschaftlichen Ent-

wicklungen orientiert. Bspw. ist es notwendig, gesellschaftliche und kulturelle Prozesse zu beobachten und zu analysieren, um den vielschichtigen kulturellen und bildungspolitischen Herausforderungen professionell mitgestaltend begegnen zu können.

Im Studiengang sind nach Ansicht der Gutachtenden unterschiedliche Prozesse und Maßnahmen etabliert, die die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Erfordernisse im Studiengang gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Kernaufgaben der Evaluation von Studium und Lehre umfassen an der Hochschule Niederrhein die interne Evaluation sowie die Befragung von Absolvierenden, die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung sowie Sonderprojekte und weitere Befragungen mit Bezug zum Bereich Studium und Lehre. Im Rahmen der internen Evaluation werden die Angehörigen der Hochschule Niederrhein (StudienanfängerInnen, Studierende höherer Fachsemester, Mitarbeitende und Lehrende) zu verschiedenen Aspekten von Studium und Lehre sowie den Rahmenbedingungen im Fachbereich und an der Hochschule mit Hilfe verschiedener Fragebögen befragt. Die Ergebnisse werden genutzt, um Stärken und Schwächen zu identifizieren und Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten und umzusetzen. Absolvierende und Exmatrikulierte werden darüber hinaus jährlich zu ihrem Studium befragt. Die Absolvierendenbefragung erfolgt im Rahmen des Kooperationsprojektes Absolventenstudien (KOAB) und wird von der Universität Kassel durchgeführt. Ergebnisse liegen aufgrund der kleinen Kohorten nicht vor. Die Exmatrikulierten werden von der Koordinierungsstelle Evaluation befragt. Die Ergebnisse fließen u.a. in die Weiterentwicklung der Studiengänge mit ein. Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung wird an der Hochschule flächendeckend durchgeführt. Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule Niederrhein und regelt das Verfahren der Evaluation im Bereich Studium und Lehre. Dort ist geregelt, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Durchführung der Evaluation einzuhalten sind und die aufgrund von Evaluation gewonnenen Erkenntnisse zur Qualität von Studium und Lehre in die Entwicklungspläne der Fachbereiche mit eingehen. Ebenso ist die Veröffentlichung der Ergebnisse dort geregelt.

Die Erhebung des Workloads erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltungsbeurteilung und wird regelmäßig statistisch ausgewertet. Im Bedarfsfall erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Aus den Statistiken wird ersichtlich, dass 73,7 % der Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit plus zwei Semester abschließen (Stand Sommersemester 2018).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule Niederrhein Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden dabei einbezogen. Weiterhin werden nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter die Evaluationen ausgewertet, Maßnahmen abgeleitet und im Sinne eines geschlossenen Regelkreises überprüft und nachgesteuert.

Die Durchführung der Absolvierendenbefragungen sowie die daraus resultierenden Ergebnisse werden vor Ort diskutiert. Diese werden im Rahmen des Kooperationsprojektes mit der Universität Kassel durchgeführt. Aufgrund der kleinen Kohorten des Masterstudiengangs liegen keine auswertbaren Ergebnisse vor. Die Hochschule erläutert, dass sie bereits Maßnahmen ergriffen hat, um die Rücklaufquote zu erhöhen und nutzbare Ergebnisse zu erhalten. Bspw. werden die

aktuellen Adressen der Studierenden abgefragt und diese nochmals angeschrieben. Aktuelle Informationen zum Verbleib der Studierenden bestehen aus den persönlichen Kontakten der Lehrenden zu den Studierenden, bspw. sind diese als Kulturmanager/-in bei Kommunen oder Museen tätig. Die Gutachtenden regen an, hier Maßnahmen und Instrumente neben den durch die Universität Kassel durchgeführten Absolvierendenbefragungen zu etablieren, um den Verbleib der Studierenden zu überprüfen.

Mehr als zwei Drittel der Studierenden schließen das Studium in der Regelstudienzeit plus zwei Semester ab. Die Hochschule geht aus persönlichen Rückmeldungen der Studierenden davon aus, dass die Doppelbelastung durch das Studium und eine ausgeübte Nebentätigkeit zur Finanzierung des Studiums zu den Abweichungen von der Regelstudienzeit führt. Die Ausführungen der Hochschule sind für die Gutachterinnen und Gutachter nachvollziehbar. Die Studierenden bestätigen die gute Studierbarkeit des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Instrumente und Maßnahmen zur Evaluation des Verbleibs der Absolvierenden sollten, neben den durch die Universität Kassel durchgeführten Absolvierendenbefragungen, etabliert werden, um valide Daten über den Verbleib zu erhalten.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Niederrhein strebt Gleichstellung auf allen Ebenen und in allen Bereichen an. Der Fachbereich Sozialwesen hat einen fachbereichsbezogenen Frauenförderplan entwickelt und entsprechende Maßnahmen und Ziele zum Thema Gleichstellung festgelegt. In Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und alle weiteren die Gleichstellung betreffenden Fragen steht am Fachbereich eine Gleichstellungsbeauftragte sowie ihre Stellvertretung zur Verfügung. Studierenden mit Behinderung stehen zwei Kontaktpersonen beratend zur Seite. Entsprechende Informationen bspw. zum Nachteilsausgleich und zur Barrierefreiheit finden sich auf der Homepage der Hochschule.

Die Hochschule ist seit 2010 mit dem „audit familiengerechte hochschule“ zertifiziert. Zahlreiche Maßnahmen, die die Vereinbarkeit Studium/Beruf und Familie verbessern und die zur Qualifizierung der Studierenden und Beschäftigten beitragen, wurden in den letzten Jahren durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Gutachtenden konnten sich vor Ort davon überzeugen, dass das Label der „familienfreundlichen Hochschule“ gerechtfertigt ist und die Hochschule individuelle Maßnahmen für Studierende in besonderen Lebenslagen ermöglicht. Beispielsweise wurde ein Familienbüro etabliert, das Studierende im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf berät.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen. Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen. Die Vor-Ort-Begehung des Masterstudiengangs „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ wurde aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bzw. gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 (Reakkreditierung“ virtuell in Form einer Videokonferenz durchgeführt.

Das Verfahren wurde im Bündel mit dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung und Mediation“ durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule:

- Prof. Barbara Bräutigam, Hochschule Neubrandenburg

Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Hardy Geyer, Hochschule Merseburg

Vertreterin der Hochschule:

- Prof. Dr. Simone Odierna, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Günter Zurhorst, Hochschule Mittweida

Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis:

Der Praxisvertreter hat krankheitsbedingt kurzfristig abgesagt. Aufgrund eigener langjähriger Praxistätigkeit hat Prof. Zurhorst die Begutachtung des Praxisteils mit übernommen insbesondere für den Bereich Psychosoziale Beratung und Mediation.

Vertreterin/Vertreter der Studierenden:

- Sara Lenz, Studierende Katholische Hochschule Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	2019: 68 – 72% ermittelt aus dem aktuellsten Jahrgang, in dem bereits mind. 80% der Jahrgangsanfänger das Studium beendet haben. Die hier zugrunde gelegte Kohorte ist der Studienanfängerjahrgang aus 2014/15.	
Notenverteilung	Notenverteilung (Prüfungsjahr 2019)	
	sehr gut	13
	gut	3
	befriedigend	0
	ausreichend	0
Durchschnittliche Studiendauer	Durchschnittliche Studiendauer	5,87
	(Median Fachsemester im Prüfungsjahr 2019)	
Studierende nach Geschlecht	Studierende nach Geschlecht (2019)	
	Frauen	87
	Männer	18
	Gesamt	105
	% Frauen	82,9%
	% Männer	17,1%

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.02.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	29.08.2019
Zeitpunkt der Begehung:	02.04.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	20.12.2004 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 25.07.2013 bis 30.09.2020 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	/

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)